

Allgemeine Lieferbedingungen

AGB der Firma FDT Flachdach Technologie GmbH (nachfolgend FDT genannt), Stand: 1. Juli 2019

1. Alle Angebote sind freibleibend. Ihnen liegen die jeweiligen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) zugrunde.

2. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt

a) Kaufverträge gelten erst dann als wirksam abgeschlossen, wenn diese schriftlich durch die FDT bestätigt werden. Vertragsinhalt wird nach erfolgter Bestätigung ausschließlich der schriftlich bestätigte und insoweit vereinbarte Vertrag sowie die AGB der FDT. Sämtliche Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen bedürfen insoweit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der FDT. Das bestehende Schriftformerfordernis kann ausschließlich schriftlich aufgehoben werden.

b) Entgegenstehende AGB des Kunden der FDT werden nicht akzeptiert und nur dann Inhalt des Vertrages, wenn diese ausdrücklich und schriftlich durch die FDT bestätigt werden. Die AGB der FDT werden somit auch dann endgültiger Vertragsbestandteil, wenn von dem Kunden widersprochen wird. Ein Widerspruch gegen die AGB der FDT nach schriftlicher Kaufvertragsbestätigung wird nicht akzeptiert, nach Auftragsbestätigung der FDT gelten die AGB der FDT somit unwiderruflich als akzeptiert. Vom Widerspruch der FDT ist auch eine Vertragsbestätigung umfasst, die ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen entgegenstehende AGB des Kunden erfolgt.

c) Auf das gesamte Vertragsverhältnis (vom Vertragsabschluss bis zur Abwicklung desselben) ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss jeglicher anderweitigen Kaufgesetze anwendbar.

3. Preise/Zahlung

a) Alle Preise gelten frei verladen ab Werk bzw. Lager, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern getroffen wird. Es gelten die zum Zeitpunkt der Kaufvertragsbestätigung gültigen Preise der FDT.

b) Produktbezogene Kleinmengenzuschläge: Für Dachbahnen/Zubehör ≤ 250,00 € Nettowarenwert berechnen wir 25,00 €. Für Lichtsysteme/Zubehör ≤ 500,00 € Nettowarenwert berechnen wir 50,00 €.

c) Alle Preise zzgl. der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen MwSt.

4. Lieferfristen

a) Die Angabe von Lieferterminen und Lieferfristen erfolgt stets unverbindlich. Wird der unverbindliche Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, muss der Kunde vor Erklärung eines Vertragsrücktritts eine Nachlieferung von 10 Werktagen setzen. Ist FDT auch nach Ablauf der Nachlieferfrist eine Lieferung dauerhaft nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für diesen Fall ist ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Kunden auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes der FDT beschränkt.

b) Teillieferungen sind zulässig, FDT behält sich vor, Lieferungen bis zu 5 % über/unter den bestellten Mengen vorzunehmen. Die Abrechnung der FDT erfolgt auch insoweit unter Anwendung der gültigen Preise.

5. Technische Angaben

Maße, Gewichte und sonstige technische Angaben erfolgen aufgrund der gegebenen technischen Vorgaben und unter Bezugnahme auf die bekannten Produktionsmaße/Standardproduktionsmaße. Sämtliche technischen Angaben stellen keine Zusicherung im Hinblick auf Eigenschaften der Ware dar.

FDT behält sich Änderungen ihrer Produkte gem. aktuellem Lieferprogramm vor, soweit die Änderungen das Kundeninteresse nur geringfügig beeinträchtigen, durch die Änderungen die grundsätzlichen Eigenschaften der Produkte nicht verändert werden und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

6. Verpackung und Fracht, Transportrisiko

Die Fracht- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden (§ 448 BGB). Frachtaufschlagkosten wie Terminzustellungen, Hebebühne- und Kranentladungen sind im Einzelfall zu erfragen. Die Transportgebühr geht mit Übergabe der Ware durch FDT an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über (§ 447 BGB). Eine Haftung der FDT für rechtzeitige und vollständige Ankunft der Ware, für Versandweg, Versandart und Verpackung wird – bis auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes – ausgeschlossen. Rücksendungen von Waren werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und frachtfrei angenommen. Für diesen Fall trägt der Kunde die Transportgefahr bis zur Übergabe der Ware an FDT. Umdispotionierungen des Liefer- bzw. Zielortes nach Auftragserteilung werden erst mit schriftlicher Bestätigung der FDT wirksam.

Sollte bei Speditionslieferungen die Ware beschädigt oder entgegen des vereinbarten Liefertermines (Tag/Uhrzeit) eintreffen, so ist dies vom Empfänger auf dem Lieferchein zu vermerken. Hierzu ist die Art der Beschädigung oder der Tag mit Uhrzeit anzugeben. Ohne diese Angaben ist eine spätere Reklamation nicht möglich.

7. Haftung und Mängel

a) Beanstandungen und Reklamationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, d. h. innerhalb von

7 Tagen nach Warenempfang und in jedem Fall vor Abreparatur, schriftlich bei FDT geltend gemacht werden. Verdeckte Mängel müssen zu Ihrer Berücksichtigung ebenfalls binnen 6 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch binnen 6 Monaten nach Lieferung der Ware schriftlich geltend gemacht werden.

b) Handelt es sich bei dem abgeschlossenen Kaufvertrag für FDT und den Vertragspartner um ein Handelsgeschäft, gilt § 377 HGB.

c) Branchenübliche und materialbedingte technische Toleranzen bleiben vorbehalten.

d) Für den Fall berechtigter Beanstandungen und Reklamationen ist FDT vor Ausübung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche durch die andere Vertragspartei berechtigt, die beanstandete Warenmenge durch Ersatzlieferung zu ersetzen oder die beanstandete Ware in stand zu setzen. FDT hat die Vornahme einer Ersatzlieferung oder die Instandsetzung innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Beanstandung oder Reklamation der anderen Vertragspartei bekannt zu geben.

e) Eine Haftung der FDT für weitergehende Ansprüche, insbesondere Mangelfolgeschäden, wie auch für entgangenen Gewinn oder anderweitige Vermögensschäden der anderen Vertragspartei wird auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern FDT schriftlich für den definierten Auftrag bestimmte Eigenschaften der Ware zugesichert hat.

8. Schadensersatzanspruch der FDT

Für den Fall, dass der Kunde sich mit der Abnahme der im Kaufvertrag bestimmten Ware in Verzug befindet oder die Abnahme endgültig verweigert, ist FDT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall der Ausübung des Rücktrittsrechtes hat der Kunde pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % der Nettovertragssumme zu leisten, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt FDT vorbehalten. Der pauschale Schadensersatzanspruch beträgt 100 % der Nettovertragssumme bei individuell in Auftrag gegebenen Sonderanfertigungen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, den Gegenbeweis eines geringeren oder nicht entstandenen Schadens zu führen. FDT ist berechtigt, für jedes der Erstmahlung folgende Mahnschreiben eine Mahngebühr von 5,00 Euro zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.

9. Zahlungsbedingungen

a) Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto.

b) Ist der Betrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlt, so erkennt der Kunde, sofern er Vollkaufmann ist, an, dass die Voraussetzungen des Verzuges erfüllt sind.

c) Bei Zahlungsverzug des Kunden/Bestellers berechnet FDT Verzugszinsen mit 5 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 288 BGB) jeweils zzgl. Umsatzsteuer, mindestens jedoch 9 % p. a. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn FDT einen höheren Zinssatz oder der Kunde einen geringeren Zinssatz nachweist.

d) Mit Gegenansprüchen kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel diesbezüglich vorliegt. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn die von FDT ausdrücklich schriftlich anerkannten oder nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen wie die Forderung der FDT.

e) Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen. Die Entgegennahme eines Wechsels erfolgt zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

f) Schecks und Wechsel gelten als Zahlung erst dann, wenn FDT verlustfrei über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

g) Sämtliche Zahlungen werden zur Tilgung der jeweils ältesten Forderung aus der Geschäftsverbindung verwandt.

h) FDT behält sich vor, die Ausführung von angetragenen Aufträgen abzulehnen, bis die Bezahlung der vorangegangenen Leistungen erfolgt ist. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, insbesondere Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so ist FDT berechtigt, von einem noch nicht erfüllten Teil eines Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen in jedem Falle Barzahlung oder Sicherheitsleistung durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgerschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge anerkannten Kreditinstituts zu verlangen. Darüber hinaus kann FDT die Sicherstellung der Ware beanspruchen.

10. Eigentumsvorbehalt

a) FDT behält sich das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag resultierenden Forderungen ausgeglichen hat.

b) Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der abgeschlossene Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die FDT aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden hat, insbesondere bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos und bei Entgegennahme von

Schecks und Wechseln bis zu dem Zeitpunkt, in dem FDT verlustfrei über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

c) FDT ist nur zum Verzicht auf das Eigentumsvorbehaltrecht verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche aus dem Kaufvertrag (Ziffer a) oder der laufenden Geschäftsbeziehungen (Ziffer b) bestehenden Forderungen erfüllt hat oder eine angemessene Sicherheit geleistet hat, die nur durch unwiderrufliche Bürgerschaft, die den Verzicht auf die Vorausklage gem. § 773 Abs. 1 Ziffer 1 BGB enthält, eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge anerkannten Kreditinstituts erbracht werden kann.

d) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden, an ihn ausgelieferten Waren angemessen gegen Diebstahl, Brand-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und den Versicherungsnachweis auf erstes Anfordern binnen 5 Werktagen ab Zugang der Aufforderung vorzulegen. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht fristgemäß nach, ist FDT berechtigt, die gelieferten Waren auf Kosten des Kunden selbst zu versichern.

e) Der Kunde darf die gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Werden die gelieferten Waren gepfändet oder beschlagnahmt, so ist der Kunde verpflichtet, FDT unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Anbringung der Pfändung oder Beschlagnahme, davon schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zur Wiederbeschaffung der gelieferten Waren aufgewendet werden müssen, soweit die Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können. FDT ist berechtigt, aufgrund schriftlichen Verlangens einen angemessenen Vorschuss zu fordern, der binnen 5 Werktagen ab Zugang des Verlangens fällig ist.

f) Solange das Eigentumsvorbehaltrecht zugunsten FDT besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung der FDT beeinträchtigende Überlassung der gelieferten Ware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

g) Der Kunde ist jedoch berechtigt, die von FDT gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, und zwar unter der Bedingung, dass der Kunde von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf dessen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine aus dem Kaufvertrag resultierende Forderung vollständig erfüllt hat. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit seine künftige, aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung mit allen Nebenrechten sicherungshalber an FDT ab, ohne dass es späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware der FDT zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware der FDT ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde bereits jetzt FDT mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtforderung ab, der dem Wert der Forderung der FDT entspricht. Bis auf schriftlichen Widerruf der FDT ist der Kunde berechtigt, die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung selbstständig einzuziehen. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die aus dem Verkauf resultierende Forderung zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übertragen. Kommt der Kunde mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zu FDT in Verzug, so ist diese berechtigt, die Einzugsverfügung zu widerrufen, und auf schriftliche Aufforderung ist der Kunde verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Werktagen ab Zugang der Aufforderung seinem Kunden die Abtretung schriftlich bekannt zu geben und FDT binnen gleicher Frist alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Einziehung der Forderung notwendig sind. Alle mit der Einziehung der Forderung und etwaiger weiterer Interventionen verbundenen Kosten trägt der Kunde, soweit die Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können. FDT ist berechtigt, aufgrund schriftlichen Verlangens einen angemessenen Vorschuss zu fordern, der binnen 5 Werktagen ab Zugang des Verlangens beim Kunden fällig ist.

h) Dem Kunden ist gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für FDT. Diese wird unmittelbar Eigentümerin der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich FDT und der Kunde darüber einig, dass FDT in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümerin der neuen Sache wird und als Hersteller gilt. Der Kunde verwahrt die neue Sache für FDT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder durch Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen steht FDT Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Kunde hiermit FDT einen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt nur in Höhe des Betrages, der dem von FDT in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware auf diesen Wert entspricht. Der FDT abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

i) Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für

die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an FDT ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Ziffer h) entsprechend.

j) FDT ist berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Kunde mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder der Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. FDT ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Inbesitznahme zu verwerfen und sich unter Anrechnung der offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

k) Übersteigt der Wert der Sicherungen die Ansprüche der FDT gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist FDT auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben.

l) Nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche der FDT aus der laufenden Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware, Miteigentumsanteile an verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

11. Zahlungseinstellung

Kommt es zu einer Zahlungseinstellung des Kunden der FDT, so haftet die bei diesem noch vorhandene Ware für die Forderung dieser. Von FDT nicht gelieferte Ware haftet ebenfalls für die Ansprüche der FDT, und zwar unabhängig davon, ob diese Ware bereits bezahlt ist oder nicht, es sei denn, die bei dem Kunden noch vorhandene Ware ist mit Eigentumsvorbehaltrechten Dritter belastet. Vor völliger Bezahlung der von FDT gelieferten Waren hat diese bei Zahlungseinstellung die in § 47 und § 48 der Insolvenzordnung enthaltenen Rechte auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung. Sofern FDT aufgrund ihrer Eigentumsvorbehaltsklausel (vergleiche Ziffer 10) Waren zurücknimmt, ist der Kunde zur spesenfreien Rückgabe verpflichtet und haftet der FDT für den Minderwert, die entstandenen Kosten und für den der FDT entgangenen Gewinn. Etwaig anfallende Frachtkosten, die aus der Rücknahme der Vorbehaltsware resultieren, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

12. Übertragung von Rechten

Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FDT auf Dritte übertragbar.

Die erteilte Zustimmung zur Übertragung von Rechten entbindet den Kunden der FDT nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber diesen.

13. Urheberrecht

Für alle Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die von FDT bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden, behält sich FDT das Urheberrecht vor.

14. Technische Beratung

FDT bietet als Serviceleistung technische Beratung und kostenlose Mithilfe der Maßnahme am Bau durch eigene technische Berater an. Für diese freiwillige und kostenlose Leistung, die FDT im Rahmen ihrer Hersteller-Verarbeitungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung erbringt, übernimmt FDT keine Gewähr. Eventuelle Fehlleistungen der Mitarbeiter der FDT gehen zu Lasten dieser, wenn die Fehlleistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter beruht.

15. Datenschutz

FDT weist darauf hin, dass geschäftsnotwendige Kundendaten im zulässigen Rahmen der geltenden Datenschutz-Vorschriften gespeichert werden.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Mannheim. Bei allen sich aus dem Verhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller der FDT Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptort der FDT (Mannheim) örtlich und sachlich zuständig ist. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Besteller der FDT Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für Wechsel- und Scheckforderungen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde der FDT keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist (vergleiche § 38 Absatz 3 ZPO). Ist der Kunde der FDT ein Kunde mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, so gilt der Hauptort der FDT als beiderseitiger Gerichtsstand gemäß Artikel 17 EuGVÜ für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Ergänzende Vereinbarungen

Sind oder werden vorstehende allgemeine Lieferbedingungen der FDT ganz oder teilweise unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung, die dem angestrebten Ziel des abgeschlossenen Vertrages möglichst nahe kommt, bzw. die entsprechende gültige gesetzliche Vorschrift zu ersetzen.